

Rechtsinformatik: Anmerkungen zum Verständnis von Fach und Forschungsgebiet

Maximilian Herberger

*Institut für Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes
Gebäude 15, Im Stadtwald, D-66123 Saarbrücken
herberger@rz.uni-saarland.de*

Schlagworte: Rechtsinformatik, Informationsrecht

Abstract: Der Beitrag beschreibt drei gegenwärtig in Österreich und Deutschland diskutierte Definitionsvorschläge für das Fach „Rechtsinformatik“ und schlägt wissenschaftstheoretische sowie praktische Kriterien für deren Beurteilung vor. Plädiert wird für eine Fortführung der Diskussion mit dem Ziel einer konzeptuellen Vereinheitlichung in Anlehnung an das Selbstverständnis anderer „Bindestrich-Informatiken“.

1. Einleitung

In letzter Zeit hat die bereits seit langem andauernde Diskussion um ein sinnvolles Konzept für das Fach und das Forschungsgebiet „Rechtsinformatik“ in Österreich und Deutschland erneut an Lebendigkeit gewonnen. Da die dabei vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen nicht miteinander kompatibel sind, kann auf eine Klärung nicht verzichtet werden. Die folgenden knappen Bemerkungen sollen verdeutlichen, vor welchen Optionen man im Kontext dieser Debatte steht. Zugleich wird der Versuch unternommen, Kriterien für eine wissenschaftstheoretische und praxisorientierte Präzisierung der Debatte zu benennen.

2. Vorschläge zur Definition von „Rechtsinformatik“

2.1. Rechtsinformatik = Informationsrecht

Die „Deutsche Stiftung für Recht und Informatik“ (DSRI) definiert „Rechtsinformatik“ wie folgt:

„Unter Rechtsinformatik versteht die DSRI die Wissenschaft von den Voraussetzungen, Anwendungen und Folgen der Informationstechnik im Recht. Dazu gehören insbesondere das IT-Recht, EDV-Vertragsrecht, Rechtsschutz von Soft- und Hardware, Telekommunikations- und Medienrecht, Internet- und E-Commerce-Recht, arbeitsrechtliche Aspekte, Computerkriminalität¹ und Datenschutz.“²

Diese Definition setzt sich aus einem intensionalen („Unter Rechtsinformatik versteht die DSRI die Wissenschaft von den Voraussetzungen, Anwendungen und Folgen der Informationstechnik im Recht.“) und einem extensionalen Teil („Dazu gehören insbesondere das IT-Recht, EDV-Vertragsrecht, Rechtsschutz von Soft- und Hardware, Telekommunikations- und Medienrecht, Internet- und E-Commerce-Recht, arbeitsrechtliche Aspekte, Computerkriminalität und Datenschutz.“) zusammen. Der extensionale Teil benennt Rechtsgebiete, die auf jeden Fall zur Rechtsinformatik gezählt werden sollen. Der intensionale Teil gibt die gemeinsame Eigenschaft dieser (und anderer vergleichbarer) Rechtsgebiete an. Insgesamt wird dadurch klar, dass die so verstandene „Rechtsinformatik“ ein **juristisches Fach** ist. Sie behandelt die **Rechtsfragen**, die durch die Anwendung der Informationstechnik hervorgerufen werden. Es handelt sich damit um das juristische Fach, das im Sinne einer generischen Zusammenfassung auch als „Informationsrecht“ bezeichnet wird. Wenn im Kontext des satzungsmäßigen Zwecks der Stiftung von der *„Förderung der universitären und beruflichen Ausbildung von Juristen und Informatikern, die sich mit Fragen des Informationsrechts und der Rechtsinformatik befassen“³* die Rede ist, kann man vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Definition von „Rechtsinformatik“ die Wendung „Informationsrecht und Rechtsinformatik“ nur als Paarformel wie „Haus

¹ Hier handelt es sich um einen Formulierungslapsus: Natürlich gehört nicht die Computerkriminalität zur Rechtsinformatik, sondern allenfalls das Recht der Computerkriminalität.

² DSRI-Werbeflyer.

³ AaO, Fn 2.

und Hof“ oder „Kind und Kegel“ begreifen, denn die zugrundegelegte Definition setzt Informationsrecht und Rechtsinformatik gleich.

Angesichts dieser Sachlage stellt sich sofort eine naheliegende Frage. Mit der Bezeichnung „Informationsrecht“ verfügen wir bereits über eine Kategorie, die geeignet ist, als „*Wissenschaft von den Voraussetzungen, Anwendungen und Folgen der Informationstechnik im Recht*“ diejenigen juristischen Teilfächer zusammenzufassen, die den so fokussierten Rechtsfragen nachgehen. Warum sollte es zweckmäßig sein, den Terminus „Rechtsinformatik“ zusätzlich zur Bezeichnung **des gleichen Faches** zu verwenden und ihn so für die Bezeichnung eines anders konzipierten Faches **auszuschließen**?⁴ Ein solcher Ansatz widerspricht der Begriffsökonomie, die als regulatives Prinzip für den Aufbau wissenschaftlicher Terminologien eine sinnvolle Rolle spielt.⁵

2.2. Rechtsinformatik= Informationsrecht ieS + Rechtsinformatik ieS

Ein zweiter Definitionsvorschlag lautet wie folgt:

„Die Rechtsinformatik umfasst sowohl die rechtlichen Folgen des IT-Einsatzes einschließlich der Möglichkeiten einer rechtsgemäßen Technikgestaltung (Informationsrecht ieS) als auch die Rechtsinformatik ieS, dh die Suche nach einer technikgemäßen Rechtsgestaltung und dem möglichen IT-Einsatz in der Rechtsanwendung und -setzung.“⁶

Diese Definition führt unter dem Oberbegriff „Rechtsinformatik“ das „Informationsrecht im engeren Sinn“ und die „Rechtsinformatik im engeren Sinn“ zusammen. Dieser Vorschlag wirft eine Reihe von (im Rahmen des Vorschlags unbeantworteten) systematischen Folgefragen auf.

⁴ Problematisch ist (übrigens auch forschungspolitisch) besonders diese „Sperrwirkung“ der gewählten Terminologie. Komplementär zu bedenken ist der Gewinn, der durch diese an Informatik-Modernität angelehnte Terminologie für kernjuristische Fächer erzielt werden kann.

⁵ Vgl dazu unten Einfachheit.

⁶ Das Zitat ist entnommen aus einem Diskussionspapier, das unter der Redaktion von Hoeren, Wiebe und Dreier als „Strategiepapier Hoeren-Wiebe-Dreier“ erarbeitet und in Münster am 7. und 8. März 2004 diskutiert wurde. Es soll nicht verkannt werden, dass die zitierte Definition im „Arbeitskreis Rechtsinformatik“ wohl noch Gegenstand der Diskussion ist, insofern also den Charakter der Vorläufigkeit trägt. Da die Definition aber eine der verfochtenen Positionen anschaulich auf den Punkt bringt, erscheint es als sinnvoll, diesen Standpunkt hier mit in die Diskussion einzu beziehen.

Wer in definitorischer Absicht von „Informationsrecht *im engeren Sinn*“ und „Rechtsinformatik *im engeren Sinn*“ spricht, muss aus Gründen der systematischen Vollständigkeit auch das „Informationsrecht *im weiteren Sinn*“ und die „Rechtsinformatik *im weiteren Sinn*“ behandeln. Da die „Rechtsinformatik *im engeren Sinn*“ als Teil der „Rechtsinformatik“ begriffen wird, darf man annehmen, dass der Oberbegriff „Rechtsinformatik“ mit „Rechtsinformatik *im weiteren Sinn*“ gleichzusetzen ist. Aber wo findet das „Informationsrecht *im weiteren Sinn*“ in diesem Begriffsschema seinen Platz?

Im Übrigen fasst auch die „Rechtsinformatik *im engeren Sinn*“ nochmals zwei heterogene Disziplinen zusammen: „Technikgemäße Rechtsgestaltung“ ist Gegenstand von **juristischen** Überlegungen *de lege ferenda*. Der „mögliche IT-Einsatz in der Rechtsanwendung und -setzung“ ist Gegenstand von **informatikorientierten** Überlegungen mit Blick auf juristische Tätigkeitsfelder.

Gegen die Zusammenfassung derartiger heterogener Disziplinen spricht schließlich in prinzipieller Hinsicht die folgende Überlegung:

Disziplinen werden durch die Auswahl eines **Gegenstandsbereichs** zusammen mit adäquaten **Methoden** konstituiert. Die hier betrachtete Definition fasst ua „*die rechtlichen Folgen des IT-Einsatzes*“ und den „*möglichen IT-Einsatz in der Rechtsanwendung und -setzung*“ in **einem Fach** (genannt „Rechtsinformatik“) zusammen. Gemäß diesem Vorschlag hat die erste Sparte einen **Informatik-Gegenstand** („*IT-Einsatz*“), der mit **juristischen Methoden** („*rechtliche Folgen*“) bearbeitet wird. Die zweite Sparte zielt im Unterschied dazu auf einen **juristischen Gegenstand** („*Rechtsanwendung und -setzung*“) und wendet auf diesen **Informatik-Methoden** („*IT-Einsatz*“) an. Es ist ohne zusätzliche Argumente nicht nachvollziehbar, warum es sinnvoll sein sollte, zwei derartig nach Gegenstand und Methode unterschiedliche Disziplinen in einem Fach zusammenzufassen und mit einer einheitlichen Benennung zu versehen.

Insgesamt verbleibt so der Eindruck einer hochkomplexen, systematisch unvollständigen und durch starke, nicht zu rechtfertigende Heterogenitätselemente gekennzeichneten Definition.

2.3. Rechtsinformatik = Anwendung von Informatik-Instrumenten im Recht

Ein dritter Vorschlag versteht „Rechtsinformatik“ als Bezeichnung für ein Fach und ein Forschungsgebiet, das sich mit der Anwendung von Informatik-Methoden und Informatik-Instrumenten im Recht (alle dazu gehörenden Tätigkeiten eingeschlossen) befasst. Das Ziel ist es

dabei, zu einer Verbesserung der juristischen Verfahrensabläufe („workflows“) und Arbeitsweisen beizutragen.⁷

3. Kriterien für die Beurteilung der Definitionsvorschläge

3.1. Einfachheit

Größtmögliche Einfachheit und Begriffssparsamkeit ist ein anerkanntes regulatives Prinzip für die wissenschaftliche Theorie-Bildung.

Es läuft diesem Prinzip zuwider, wenn für ein und denselben Gegenstand ohne Not zwei Termini verwendet werden, wie dies der erste Vorschlag⁸ tut: Wenn „Informationsrecht“ und „Rechtswissenschaften“ gleichgesetzt werden, verstößt dies gegen das Prinzip der größtmöglichen Einfachheit. Solche Verstöße sind zugleich meist eine Quelle für mögliche Missverständnisse, weil bei all denjenigen, die von der Realisierung dieses Prinzips in wissenschaftlichen Begriffssystemen ausgehen, die Frage aufgeworfen wird, ob nicht möglicherweise doch eine Differenzierung beabsichtigt sei.

Auch bezüglich des zweiten Vorschlags⁹ lässt sich das Prinzip der Einfachheit nicht als realisiert betrachten. Zwar ist es methodisch nicht prinzipiell zu beanstanden, wenn Begriffe über die Zusätze „im weiteren Sinn“ oder „im engeren Sinn“ differenziert werden. Es stellt sich aber diesbezüglich stets die Frage, ob nicht andere einfachere Distinktionen als Alternative in Frage kommen. Vorliegend wäre in diesem Sinne die Frage zu prüfen, ob nicht eine kategoriale Unterscheidung von „Rechtswissenschaften“ und „Informationsrecht“ in der Lage wäre, alle in dem vorgeschlagenen Forschungsprogramm avisierten Fragestellungen in funktional äquivalenter Weise zu beschreiben – nur einfacher.

⁷ Dies aber immer vor dem Hintergrund des normativ fundierten juristischen Selbstverständnisses. Es wird also nicht einer Informatik-Heteronomie das Wort geredet. Vgl. dazu *Herberger, M.*, Can computing in the law contribute to more justice? (1998), JurPC Web-Dok 84/1998, Abs 1-26 (<http://www.jurpc.de/aufsatz/19980084.htm>). Insofern habe ich meine Probleme mit der Formulierung „technikgemäße Rechtsgestaltung“ (vgl. aaO, Fn 6 These 2).

⁸ S oben Rechtswissenschaften = Informationsrecht.

⁹ S oben Rechtswissenschaften = Informationsrecht ieS + Rechtswissenschaften ieS.

3.2. Verständlichkeit

Verständlichkeit hängt mit Einfachheit zusammen. Es ist zu bezweifeln, ob der zweite Definitionsvorschlag¹⁰ den nötigen Grad von Überschaubarkeit erreicht, der für eine Kommunikation (auch zwischen den Fächern) erforderlich ist, die nicht sofort Missverständnissen kraft übersteigerter Komplexität ausgesetzt ist.

3.3. Fächerkonsens: Das Selbstverständnis der anderen „Bindestrich-Informatiker“

Wenn der Begriff der Rechtsinformatik bestimmt wird, sollte man aus Gründen des interdisziplinären Dialogs in Betracht ziehen, wie andere „Bindestrich-Informatiker“ ihr Verhältnis zwischen dem jeweiligen Bezugsfach und der Informatik bestimmen.

Betrachten wir einige Beispiele.

- Die Wirtschaftsinformatik befasst sich nicht mit den wirtschaftlichen Problemen, die durch die Informatik-Technologien aufgeworfen werden. Sie überlässt in selbstverständlicher Weise die Behandlung dieser Fragestellungen den jeweiligen volks- oder betriebswirtschaftlichen Fächern. Stattdessen konzentriert sie sich auf die Frage, wie man mit Informatik-Methoden bestimmte wirtschaftliche Abläufe effektiver modellieren und gestalten kann.

- Die medizinische Informatik sieht ihr Arbeitsgebiet nicht in der Behandlung der medizinischen Probleme, die durch Informationstechnologien verursacht werden. Die Analyse und Behandlung dieser Krankheitskonstellationen werden in unproblematischer Weise als Aufgabe der einzelnen medizinischen Fächer begriffen. Stattdessen geht es der medizinischen Informatik darum, medizinische Abläufe mit Hilfe von Informatik-Technologien zu verbessern.¹¹

Es fragt sich, ob die Rechtsinformatik im Konzert der Informatik-„Bindestrichfächer“ gut beraten ist, um den Preis vorprogrammierter Missverständnisse einen abweichenden singulären Standpunkt zu beziehen. Konsonant mit der Auffassung in den verwandten Fächern ist allein die Auffassung, die der Rechtsinformatik das Arbeits- und Forschungsfeld einer Unterstützung juristischer Tätigkeiten durch Informatik-Instrumente zuweist.¹²

¹⁰ S oben Rechtsinformatik = Informationsrecht ieS + Rechtsinformatik ieS.

¹¹ Vergleichbares gilt für die Bio-Informatik.

¹² Vgl Rechtsinformatik = Anwendung von Informatik-Instrumenten im Recht.

4. Schlussplädoyer

Angesichts der vorgetragenen Argumente wird zum Schluss wie folgt plädiert: Da die vorgeschlagenen Rechtsinformatik-Konzepte miteinander nicht kompatibel sind und einige davon ernsthaften methodischen und praktischen Kritikpunkten ausgesetzt sind, kann die Debatte nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Sie sollte im Interesse eines wissenschaftstheoretisch fundierten fachlichen Selbstverständnisses in der Hoffnung auf Konsens fortgesetzt werden.